

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit  
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG  
zum Vorhaben  
*Hauptbetriebsplan Erkundungsbohrungen im Erlaubnisfeld Sadisdorf***

Das Sächsische Oberbergamt hat mit Schreiben vom 22.09.2017 (Aktenzeichen 31-4715-03/7253/4) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für die Zulassung des Hauptbetriebsplanes „Erkundungsbohrungen im Erlaubnisfeld Sadisdorf“ ersucht.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, durch das Sächsische Oberbergamt geprüft. Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Prüfergebnis, dass das Vorhaben aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG zugelassen werden könne.

Am Vorhabenstandort sind gemäß Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 20.09.2017 variszische Magmatite und damit eine Kristallingesteinsformation im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden. Die beantragten Tätigkeiten betreffen demnach die Ausführung von zwei Erkundungsbohrungen zur Duplizierung von zwei Altbohrungen am Standort. Damit steht das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten, ähnlich stark eingreifenden Maßnahmen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Auf Grundlage der Ausführungen des Sächsischen Oberbergamtes und des LfULG sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Hauptbetriebsplanes „Erkundungsbohrungen im Erlaubnisfeld Sadisdorf“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 27.10.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag